Gemeinde Hohberg
Landkreis Ortenaukreis

Hohberg

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hohberg
vom 18.05.2026

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO), in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohberg in seiner öffentlichen Sitzung am 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Feuerwehr Hohberg erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €.

(2) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
Für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohberg werden 30,00 € je angefangene Stunde gewährt (Höchstbetrag 300,00 € pro Tag).

4) Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen werden auf Antrag (Einreichung einer Kopie der Lehrgangsbescheinigung) ab einer Dauer von 4 Stunden 10,00 €/Tag für Auslagen gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall wird dieser in tatsächlicher Höhe ersetzt.
Für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohberg werden 30,00 € je angefangene Stunde gewährt (Höchstbetrag 300,00 € pro Tag).

(2) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechend der Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt und die notwendigen Auslagen ab einer Dauer von 4 Stunden mit 10,00 €/Tag gewährt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
Für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hohberg werden 30,00 € je angefangene Stunde gewährt (Höchstbetrag 300,00 € pro Tag).

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgenden ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.800,00 € pauschal*
Stellv. Kommandant	900,00 € pauschal*
Abt. Kommandant	900,00 € pauschal*
Stellv. Abt. Kommandant	720,00 € pauschal*
Schriftführer (FW Hohberg)	280,00 € pauschal*
Gerätewart	550,00 € pauschal*
Verantw. Verwaltung, Einsatzberichte	550,00 € pauschal*
Verantw. EDV/Server/Cloud	550,00 € pauschal*
Verantw. Verwaltung/Alamos	550,00 € pauschal*
Verantw. Gebäudeunterhaltung	550,00 € pauschal*
Verantw. Verw./Einsatzberichte/Alamos	280,00 € pauschal*
Gerätewart Atemschutz	280,00 € pauschal*
Gerätewart Funk/Elektro	280,00 € pauschal*

Gerätewart Erste Hilfe	155,00 € pauschal*
Beauftragter Funk/AAO	280,00 € pauschal*
Atemschutzverantwortlicher Hohberg	280,00 € pauschal*
Atemschutzverantwortlicher Abteilung	180,00 € pauschal*
Jugendfeuerwehrwart	330,00 € pauschal*
Jugendgruppenleiter	230,00 € pauschal*
Verantwortliche Kinderfeuerwehr	230,00 € pauschal*
Leiter des Spielmannszugs	330,00 € pauschal*

*= pro Jahr

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungen wird für das Zeitversäumnis eine Entschädigung gemäß § 1 gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 12.09.2016 außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hohberg geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hohberg, den 18.05.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

Hohberg, den 18.05.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Hohberg Feuerwehr – Entschädigungssatzung (FWES) wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 30.03.2026 über die Homepage der Gemeinde Hohberg unter www.hohberg.de am 20.05.2026 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde – Landratsamt Ortenaukreis – angezeigt.

Hohberg, dem 20.05.2026

Andreas Heck
Bürgermeister

Unterzeichnet am 20/05/2026
Andreas Heck

Andreas Heck

Zertifiziert von yousign